

# Armee '95

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **67 (1994)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer Blauhelme für friedenserhaltende Operationen

## 20 Antworten auf 20 häufig gestellte Fragen

### Schluss

#### 14. Sind Blauhelm-Einsätze Militärdienst?

Hier gilt ein doppeltes Prinzip: Ein Teil wird angerechnet – der andere Teil soll unserer Milizarmee als Erfahrungsschatz und Kompetenzgewinn Impulse geben. Wie bei den bisherigen Einsätzen von Schweizer Blaumützen (Namibia, West-Sahara), werden auch für die Blauhelme die Ausbildungstage in der Schweiz sowie ein Teil ihres Einsatzes als Militärdienst mitgerechnet; der Bundesrat wird die Details noch in einer Verordnung regeln. Als Grössenordnung lässt sich folgendes sagen: An die ersten sechs Monate Blauhelmeinsatz wird etwa die Hälfte an die Militärdienstleistungspflicht angerechnet.

#### 15. Wie sind Blauhelme rechtlich gestellt?

Schweizer Blauhelme unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Grundsätzlich sind sie juristisch gleichgestellt wie alle Armeemitglieder – nur dass ihr Einsatz eben freiwillig ist. Ihr Status ist in etwa vergleichbar mit dem eines Angehörigen des Überwachungsgeschwaders. Der Bundesrat legt zudem in einem besonderen Reglement die Dienstvorschriften, das Klageverfahren und die Disziplinarstrafordnung fest. Es würde also kein Angehöriger einer Schweizer Blauhelm-Einheit im Ausland von einem fremden Richter abgeurteilt.

#### 16. Wer befiehlt Schweizer Blauhelme?

Die Schweizer Blauhelme bilden

eine kompakte nationale Truppe und werden auch von einem Schweizer geführt. Zwar würde unser Kontingent als Ganzes einem von der UNO oder von der KSZE eingesetzten Kommando unterstellt; im Einsatz aber läge die Befehlsgewalt über unser Blauhelm-Bataillon bei schweizerischen Kommandanten. Selbst der örtliche Befehlshaber (Force Commander) könnte von der Truppe nichts verlangen, was dem vom Bundesrat eingegangenen Mandat zuwiderliefe. Angehörige der Schweizer Armee werden also nicht «wie Söldner in fremde Dienste geschickt».

#### 17. Wo wären Blauhelm-Einsätze denkbar?

Als Ersteinsätze für das Schweizer Blauhelm-Kontingent kämen z.B. die Überwachung des griechisch-türkischen Waffenstillstandes auf Zypern (UNFICYP) oder die Aufrechterhaltung der Pufferzone an der syrisch-israelischen Grenze (UNDOF) in Frage. Nach entsprechender praktischer Erfahrung wären auch Engagements im Rahmen der UNIFIL in Südlibanon oder der UNIKOM in der entmilitarisierten Zone entlang der irakisch-kuwaitischen Grenze möglich.

#### 18. Wo kämen Einsätze nicht in Frage?

Überall da, wo man nicht von reinem peace-keeping sprechen kann. Heikel wäre eine Beteiligung von Schweizern an der UNO-Mission in Bosnien (UNPROFOR). Ganz und gar ausgeschlossen wären im jetzigen Zeitpunkt eine Mitwirkung an den UNO-Operationen in Somalia, weil UNOSOM II auch peace-enforcement beinhaltet.

## Friedens-Terminologie der UNO

Die Vereinten Nationen kennen vier verschiedene Arten von Friedensoperationen:

**Peace-keeping** ist eine UNO-Mission im Konfliktgebiet, die aus Militärs, Polizisten und/oder Zivilisten besteht. Mit ihrer Präsenz müssen alle am Konflikt beteiligten Parteien einverstanden sein. Es ist die geläufigste Form friedenserhaltender UNO-Aktivitäten. **Beispiel: Zypern.**

**Peace-enforcement** besteht darin, auf offene Aggression, ob unmittelbar bevorstehend oder schon im Gang, zu reagieren. Die Instrumente dazu: Abbruch von Beziehungen, Sanktionen, Blockaden oder Einsatz von Kampfverbänden – auch gegen den Willen des Aggressors. **Bisher erfolgte militärisches peace-enforcement nur in Somalia unter Führung der UNO. Im Krieg gegen den Irak handelte es sich um eine Aktion einer multinationalen Truppe, die von der UNO gebilligt wurde.**

**Peace-building** umfasst Handlungen nach einem Konflikt, die darauf abzielen, durch Schaffung geeigneter Strukturen den Frieden zu stärken, zu sichern sowie einen Rückfall in den Konflikt zu vermeiden. **Beispiel: Kambodscha.**

**Peace-making** sind Handlungen, die verfeindete Parteien mit friedlichen Mitteln zur Verständigung bringen sollen, etwa durch Verhandlung, Untersuchung, Schlichtung, Gerichtsentscheid. **Peace-making ist also vorab eine diplomatische Aktivität, welche die UNO in jedem internationalen Konflikt als erste Massnahme in die Wege leitet.**

### 19. Wer entscheidet über einen Einsatz?

Bezüglich des Engagements unseres Landes: in jedem einzelnen Fall der Bundesrat. Individuell entscheidet jede Schweizerin und jeder Schweizer selber, ob sie/er gehen will. Die Aufträge an die Friedenstruppen werden nicht von

irgendwelchen fremden Militärgremien erteilt, sondern vom UNO-Sicherheitsrat oder von der KSZE. Ob und unter welchen Bedingungen die Schweiz einen Auftrag annimmt, entscheidet allein der Bundesrat (nach Konsultation der zuständigen Parlaments-Kommissionen). Wie erwähnt, sind die

Bedingungen dafür im Gesetz festgelegt: Zustimmung aller Konfliktparteien, strikte Unparteilichkeit unserer Blauhelme, Waffengebrauch nur in Notwehr sowie jederzeitige Rückzugsmöglichkeit.

### 20. Und wie steht es mit den Risiken?

Wer an einer Blauhelm-Mission teilnimmt, ist mit Risiken konfrontiert – genauso wie alle internationalen Einsätze im humanitären Bereich (man denke an die schweizerischen Rot-Kreuz-Delegierten) mit Risiken verbunden sind. Der Bundesrat legt auch hier grossen Wert auf transparente und realistische Information. Er wird aber alles daran setzen, diese Risiken so tief wie möglich zu halten: mit seriös ausgehandelten, auf die Stärken unserer Blauhelme zugeschnittenen Mandaten, mit guter, situationsgerechter Ausrüstung sowie mit einer gründlichen Ausbildung, die auch die Erfahrungen von Ländern mit langer Blauhelm-Tradition miteinbezieht.

#### Mögliche Einsätze aus heutiger Sicht

Als Ersteinsätze für Schweizer Blauhelme sind beispielsweise denkbar:

- Überwachung des Waffenstillstandes auf Zypern
- Aufrechterhaltung der Pufferzone an der Grenze zwischen Syrien und Israel

Nach entsprechender praktischer Erfahrung sind auch anspruchsvollere Missionen möglich.

#### Keine Einsätze

- überall dort, wo es nicht um peace-keeping, sondern um peace-enforcement geht (Beispiel: die Kampfeinsätze in Somalia)

#### Anforderungsprofil

- grundsätzlich: bestandene RS
- fester Charakter
- robuste Gesundheit
- gute Berufs- und Sprachkenntnisse
- wenn möglich Ausländerfahrung

## Ausserdienstliche Tätigkeiten

### 1. Schiesswesen ausser Dienst

Das Schiesswesen ausser Dienst hat den Zweck, die Funktionsfähigkeit der persönlichen Waffe, deren Handhabung durch den Angehörigen der Armee und dessen Schiessfertigkeit zu erhalten und zu fördern. Deshalb wird an der Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht festgehalten. Der Bund wird auch weiterhin die Schützenmeister-, Verbliebenen-, Nachschiess- und Jungschützenleiter-Kurse durchführen.

- Der Armeeangehörige kann das «Obligatorische» künftig gratis schiessen. Der bisherige Pflichtbeitrag wie auch die Zwangsmitgliedschaft in einem Schützenverein fallen weg. Die Vereine werden für ihren personellen, administrativen und infrastrukturellen Aufwand durch den Bund entschädigt.
- Das Schiessprogramm wird dem neuen Sturmgewehr angepasst.
- Die Schusszahl reduziert sich von 24 auf 20 (Beitrag an den Lärmschutz).
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere (Leutnant, Oberleutnant) können neu wählen, ob sie das obligatorische Programm mit der

Pistole oder mit dem Sturmgewehr schiessen wollen.

### 2. Militärsport

Der Militärsport wird weiter gefördert und systematisiert. Erkenntnisse aus dem zivilen Sportbetrieb werden laufend integriert. Die körperliche Fitness der Angehörigen der Armee soll auch mit den kürzeren Dienstleistungen einen möglichst hohen Stand erreichen. Die Sommer- und Winter-Meisterschaften der Armee, der Divisionen und der Brigaden werden im bisherigen Rahmen stattfinden. Es ist aber vorgesehen, das Angebot alle zwei Jahre durch eine Armee-meisterschaft im Schiessen mit entsprechenden Selektionswettkämpfen der Grossen Verbände zu erweitern.

### Neuerungen

- Die Altersgrenze wird neu auf 40 Jahre festgesetzt (bisher: 42).